

Es wird auch weiter als notwendig erklärt, daß der Name der deutschen Firma auf dem Erzeugnis steht und es sich um eine eigene Handelsniederlassung der herausgebenden Firma, nicht um ein Auslieferungslager oder ein Kommissionsgeschäft handeln muß.

Aus dieser Entscheidung geht für unsere Hauptfrage folgendes hervor: Es ist für den Begriff des Erscheinens nötig:

1. ein Erscheinen im eigenen Verlag,
2. ein Erscheinen in der Öffentlichkeit,
3. ein Erscheinen nicht nur einzelner Exemplare.

Es wird also nicht verlangt, daß das Buch in einem dem Publikum zugänglichen Laden liegt. Im Gegenteil, dieses Moment allein genügt nicht. Der Sortimentler und der Kommissionär schalten hier für die Frage des Zeitpunkts des Erscheinens eines Werkes völlig aus. Wesentlich hingegen ist, daß das Buch wirklich der Allgemeinheit zur Verfügung steht, also nicht nur einzelne Exemplare, gewissermaßen extra commercium, außerhalb der ordnungsmäßigen Expedition, zur Verfügung sind. Nicht also, bei wem das Werk zur Verfügung steht, sondern für wen es zur Verfügung steht, ist wichtig, und das »für wen« verlangt, daß es für die Öffentlichkeit da sein muß.

Diese Öffentlichkeit darf nicht auf wenige Leute beschränkt sein. Dagegen ist es nach allgemeiner Rechtsanschauung »Öffentlichkeit«, selbst wenn es sich um eine beschränkte Öffentlichkeit handelt, also um die buchhändlerische Welt (die hier die Vermittlerin, das Zwischenglied für die große Öffentlichkeit ist), oder um die Erwachsenen, wenn etwa ein Buch »nur für Erwachsene« bestimmt ist, oder überhaupt um die als Abnehmer des Werkes gedachten und in Betracht kommenden Kreise. Denn das ist die Öffentlichkeit für ein Werk.

Es ist daher zu sagen, daß ein im Verlag fertig vorliegendes Buch, das als erschienen der Öffentlichkeit angekündigt wird, im Augenblick der Veröffentlichung dieser Ankündigung als erschienen im Rechtsinne zu gelten hat.

Daran knüpfen sich aber zwei weitere Fragen. Erstens, ob es gleich ist, wo die Ankündigung erfolgte, also ob sie vor dem breiten Publikum erfolgen mußte, oder ob die Ankündigung in den buchhändlerischen Publikationsorganen (Börsenblatt, Wöchentlichem Verzeichnis) genügt, und zweitens die Frage, wie es mit den Büchern steht, die als »demnächst« erscheinend angekündigt sind.

Zu der ersten Frage muß gesagt werden, daß es für den Verleger, auf den es in dieser Frage lediglich ankommt, zunächst keine andere Öffentlichkeit als die gegenüber dem Sortimentler und dem Kommissionär gibt. Die Ankündigung eines Buches als »erschienen« vor der buchhändlerischen Öffentlichkeit genügt also, und im Augenblick dieser Ankündigung eines fertigen Werkes gilt es als erschienen, wie auch schon soeben mit der Feststellung des Begriffs der Öffentlichkeit bestätigt worden ist.

Für fertige Bücher, die sofort buchhandelsamtlich angekündigt werden, liegt also der Erscheinungstermin ziemlich einfach. Da bleibt es bei der Bestimmung der buchhändlerischen Verkehrsordnung.

Schwierigkeiten entstehen erst, wenn eins dieser beiden Momente nicht zutrifft; also vor Erscheinen angekündigte Bücher und nicht als erschienen angekündigte fertige Werke, wobei diese beiden Modifikationen noch zusammentreffen können: vor Erscheinen angekündigte, nach Fertigwerden und Erscheinen nicht wieder oder noch nicht angekündigte Werke.

Ist das Buch dem Buchhandel als demnächst erscheinend angekündigt, so ist es zwar angekündigt, aber noch nicht erschienen, mithin muß zu der einen Komponente der Ankündigung jetzt erst noch die andere, also das Erscheinen im Verlag, hinzukommen. Also tritt bei diesen im voraus angekündigten Büchern der Augenblick des Erscheinens dann ein, wenn die Auflage (nicht nur einzelne Exemplare im voraus!) verschickt wird. Dieser Zeitpunkt tritt also sicher dann ein, wenn das Werk pro novitate verschickt wird. Denn erst in

diesem Augenblick ist das Erscheinen der Auflage (nicht einzelner Exemplare) innerhalb des Verlags sichtbar und feststellbar vollendet. Auch hier kommt es wiederum nicht auf die Ankündigung beim Sortimentler, sondern nur auf den Zeitpunkt der allgemeinen Versendung vom Verleger aus an, und auch nach dem in der oben genannten Entscheidung erwähnten Gesichtspunkt nicht auf die Versendung einiger Exemplare, sondern auf die ordnungsgemäße Versendung der Auflage. Wird das Werk gar nicht pro novitate verschickt, so ist der Zeitpunkt, in dem das Buch der Allgemeinheit buchhandelsmäßig ordnungsmäßig zur Verfügung steht, kaum feststellbar.

Vor Erscheinen angekündigte und dann verschickte oder offenbar der Allgemeinheit zur Verfügung stehende Werke sind also im Rechtsinne als erschienen zu bezeichnen, auch wenn sie nicht in den amtlichen Buchhandelsorganen als erschienen aufgeführt sind, und also auch bevor dies nachträglich geschieht.

Ein Buch ist nach alledem erschienen, entweder wenn es in einer größeren Anzahl in der Sphäre des Verlages fertig vorliegt und (also kumulativ) als erschienen in den bekannten buchhändlerischen Organen angezeigt ist, oder wenn es vorher angekündigt ist und dann pro novitate verschickt wird oder sonst allgemein zur Verfügung steht.

Dr. Alexander Elster.

### Reklame in Büchern.

In Nr. 164 des Vbl. vom 4. August 1919 gibt der Verlagsbuchhändler Walther Thielemann die Anregung, zur Verminderung der Herstellungskosten der Bücher einen Inseraten-Anhang zu Reklamezwecken dem Buche beizufügen.

Der Ausführung dieser Anregung, die, wie der Verfasser selbst betont, in nicht allen Fällen durchführbar ist, dürften m. E. rechtliche Hindernisse im Wege stehen.

Nach § 14 Verlagsgesetz ist der Verleger verpflichtet, das Werk in der zweckentsprechenden und üblichen Weise zu vervielfältigen und zu verbreiten, wobei er die Form und Ausstattung der Abzüge unter Beobachtung der im Verlagshandel herrschenden Übung sowie mit Rücksicht auf Zweck und Inhalt des Werkes bestimmt. Zwar ist somit dem Verleger hinsichtlich der Ausstattung freie Hand gelassen, ein Mitbestimmungsrecht des Verfassers besteht nur im Falle vertraglicher Festlegung. Aber dieses Bestimmungsrecht des Verlegers wird gebunden durch Rücksichtnahme auf Treu und Glauben mit Beachtung der Verkehrssitte, insbesondere von Zweck und Inhalt des Werkes, und es bezieht sich nur auf das Werk selbst, bezüglich dessen er durch den Verlagsvertrag eine Art Nießbrauch erworben hat. Das Verlagsgesetz verbietet im § 13 dem Verleger ausdrücklich, am Werk, an seinem Titel oder der Bezeichnung des Verfassers Zusätze, Kürzungen oder sonstige Änderungen vorzunehmen.

Nun bedeutet zwar das Anheften eines Inseratenanhangs, namentlich wenn dieser sich durch Farbe des Papiers schon äußerlich vom Werke selbst abhebt, nie einen Zusatz zum Werke selbst. Aber jene im Zusammenhang mit § 9 Urhebergesetzes zu bewertende Gesetzesbestimmung ist recht verstanden ein Stück des vom Reichsgericht noch immer nicht anerkannten Persönlichkeitsrechts des Verfassers. Das Werk soll so rein, wie es der Verfasser schuf, den Weg in die Außenwelt nehmen. Die Gestalt, die sein Schöpfer ihm gab, soll ihm bleiben. Dies hat das Reichsgericht in dem bekannten Freskenurteil vom 8. Juni 1912 (Entscheidungen in Zivilsachen, Band 79, S. 397) betont. Natürlich hindert das den Erwerber des Werkes selbst oder einer Vervielfältigung nicht, Änderungen daran vorzunehmen — wie es dem nunmehrigen Eigentümer des Werkes ja auch freisteht, das Werk zu vernichten —, es ist ihm aber verwehrt, dieses veränderte Werk der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Wer Kunstbanause genug ist, einer Plastik einen Lendenschurz vorzubinden, mag dieses in seinem Kämmerlein tun. Der Künstler hat ein Recht darauf, daß sein Werk in seiner unveränderten Gestaltung der Öffentlichkeit bekannt werde.

Ich stehe nicht an, dieses Persönlichkeitsrecht des Künstlers dahin auszudehnen, daß er verbieten kann, daß sein Werk in einer Umgebung gezeigt wird, die geeignet